

**Satzung über die
Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Stadt Herzogenaurach**
vom 30.03.2009

Rechtsgrundlagen:

| | | | |
|--------------------------|---------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| i.d.F. vom 30.03.2009 | veröffentlicht am 08.04.2009 | wirksam seit 09.04.2009 | Änderungen Neufassung |
|--------------------------|---------------------------------|----------------------------|--------------------------|

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) folgende Satzung:

§ 1

Zweck

Die Anbringung der Straßennamen und Hausnummern dient der allgemeinen Sicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

§ 2

Grundsatz

Die Stadt Herzogenaurach benennt die öffentlichen und bei Bedarf auch die privaten Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Wege und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung).

§ 3

Benennung der Verkehrsflächen

- (1) Die Stadt Herzogenaurach bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamen.
- (2) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Aufgabe der Stadt Herzogenaurach.

§ 4

Art der Hausnummerierung

- (1) Die Hausnummerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortszentrum aus, wobei – ortsauswärts gesehen – gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben werden.
- (2) Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.
- (3) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 5

Einnummerierung der einzelnen Gebäude

- (1) Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist der Zugang, der mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und zu dem Treppenhaus führt, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen wird. Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche umnummeriert werden.
- (2) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, gilt Abs. 1 entsprechend. Die Stadt Herzogenaurach kann die Einnummerierung abweichend von Abs. 1 festlegen. Dabei ist insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.
- (3) In der Regel erhält jedes Grundstück, das mit den darauf befindlichen Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer.
- (4) Abweichungen von Abs. 1 und 3 können angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.
- (5) Die Hausnummern werden spätestens nach Baubeginn (Fertigstellung des Rohbaus) erteilt.

§ 6

Platzierung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern sind neben oder über dem Haupteingang des Hauptgebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit ohne weiteres und ohne Schwierigkeiten gut sichtbar sind.
- (2) Die Stadt Herzogenaurach kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z. B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 7

Hinweisschilder

(1) Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen (z. B. seitliche oder rückwärtige Eingänge), so ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar – am Beginn des Weges zum Zugang an geeigneter Stelle ein Hinweisschild anzubringen.

(2) Werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen, so ist ein Sammelhinweisschild erforderlich, das auf die Hausnummern hinweist.

§ 8

Beschaffenheit der Hausnummern

Form, Material und Farbe der Hausnummern sind auf den Gebäudetyp abzustimmen und dürfen das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen. Die Nummerierung muss deutlich daraus hervorgehen.

§ 9

Verpflichtung der Grundstückseigentümer

(1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummern und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.

(2) Die Verpflichtung zur Anbringung von Sammelhinweisschildern trifft die Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild erforderlich ist.

(3) Das Anbringen der erteilten Hausnummern kann von Amts wegen angeordnet werden.

§ 10

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennamen zu dulden. Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken (Sammel-) Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

(2) Die Beauftragten der Stadt Herzogenaurach können die Grundstücke jederzeit betreten, wenn dies zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11

Kosten

- (1) Die Straßennamen bringt die Stadt Herzogenaurach auf ihre Kosten an.
- (2) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern und Hinweisschildern sowie für deren Installation, haben die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten zu tragen.
- (3) Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten des Sammelhinweisschildes gesamtschuldnerisch zu tragen.
- (4) Müssen bestehende Hinweisschilder geändert werden, ist hierzu derjenige auf seine Kosten verpflichtet, durch dessen (Bau-)Maßnahme die Änderung verursacht wird.

§ 12

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Herzogenaurach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzogenaurach, 30.03.2009
Stadt Herzogenaurach
Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister